

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Georg Sahn GmbH & Co. KG

Juni 2024

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

Auftragsannahme - Auftragsbestätigung

- (1) Wir erwarten eine Auftragsbestätigung in schriftlicher Form an LieferantenAB@sahmwinder.com innerhalb von 3 Tagen ab Übermittlung der Bestellung. Sollte binnen 5 Werktagen nach Übermittlung einer Bestellung durch die Georg Sahn GmbH & Co. KG keine abweichende oder ablehnende Mitteilung seitens des Lieferanten erfolgen, so gilt die gesamte Bestellung als verbindlich akzeptiert. Dies gilt insbesondere für den in der Bestellung angegebenen Liefertermin.

Preise – Rechnungserteilung – Zahlungsbedingungen

- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht mit Bestellung separat vereinbart, versteht sich der Preis inklusive Lieferung, aller Abgaben, Gebühren, Zölle und Verpackung.

- (3) Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten der Lieferung beizulegen und uns gesondert in ordnungsgemäßer Form an rechnung@sahmwinder.com einzureichen.
- (4) Die Rechnung muss entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer, die Teilenummer, die Menge sowie den vereinbarten Preis enthalten. Zur Bearbeitung sind weiterhin mindestens die Lieferantenummer, das Lieferdatum und das Zahlungsziel anzugeben.
- (5) Wir behalten uns vor, bei Abweichungen der Form oder Übermittlung eine Kostenpauschale von 75 Euro für die entstehenden Mehraufwendungen zu berechnen.
- (6) Die Zahlung erfolgt nach Lieferung in einwandfreiem Zustand, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, erfolgt die Zahlung nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Versand – Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift somit beim Lieferanten.
- (2) Die Ware wird mit der für ihre Lagerung und ordnungsgemäßen Aufbewahrung erforderlichen Verpackung geliefert. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden, unter Berücksichtigung der Verpackungsanweisung für Lieferanten der Georg Sahn GmbH & Co. KG.
- (3) Alle Verpackungen werden auf unser Verlangen vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.
- (4) Wir übernehmen nur die von uns bestellte Anzahl der Ware. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit uns zulässig. Bei Überlieferungen sind wir berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gemäß der jeweilig gültigen Form der Incoterms2020 - DAP zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen, unsere Bestellnummer anzugeben. Wir behalten uns vor, bei Abweichungen der Form oder Übermittlung eine Kostenpauschale von 75 Euro für die entstehenden Mehraufwendungen zu berechnen.

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei der von uns genannten Lieferadresse. Dies gilt auch für alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Dokumenten, die zur Erfüllung der Lieferung des Lieferanten gehören.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges ist die Georg Sahn GmbH & Co. KG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes; unbeschadet des Nachweises darüber hinausgehender Ansprüche. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Georg Sahn GmbH & Co. KG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadensersatzansprüche dar.
- (6) Bei Zahlungseinstellung oder im Falle der Insolvenz des Lieferanten steht der Georg Sahn GmbH & Co. KG das Rücktrittsrecht zu. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. zu den Rechtsfolgen bei subjektiver und objektiver Unmöglichkeit der Leistung.
- (7) Von der Bestellung abweichende Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Georg Sahn GmbH & Co. KG, es sei denn, die Teillieferungen begründen keinen höheren Aufwand und höhere Kosten für die Georg Sahn GmbH & Co. KG und sind dieser zumutbar.

Qualität und nachhaltige Entwicklung

- (1) Ist eine bestellte Ware qualitativ nicht näher beschrieben, gilt – soweit gegeben – die Qualität und Ausführung früherer

Lieferungen, mindestens jedoch die gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- (3) Zudem hat der Lieferant die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen über Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einzuhalten, die auf folgender Webseite eingesehen werden können: <https://www.unglobalcompact.org/>.
- (4) Der Auftragnehmer muss dem Besteller auf dessen Anfrage hin Angaben für Nachhaltigkeitsberechnungen (z.B. Lebenszyklusanalyse, Carbon Footprint, Ökobilanz) in Bezug auf seine Leistungen sowie Transportwege in dem vom Besteller vorgegebenen Datenerhebungsformat bereitstellen.

Abtretung – Unterlieferanten

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte zu übertragen.
- (2) Außerdem ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns seine Unterlieferanten zu nennen, sofern dies im Rahmen der Auftragsabwicklung und Belieferung notwendig ist.

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Mängeln sind, unseren Anforderungen entsprechen, für den jeweiligen Einsatzzweck gemäß Einzelvertrag geeignet sind, als auch die Eigenschaften besitzen, die der Lieferant insbesondere im Einzelvertrag, zugesichert hat. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) In besonders dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. In diesen Fällen werden wir den Verkäufer

- unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten gesetzliche Vorschriften mit folgender Maßgabe:
- a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
 - b) Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Produkthaftung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

- (2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

Eigentumsvorbehalt – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, auch nach der Vornahme des Auftrags durch den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und Dritten nicht ohne unsere Einwilligung zu überlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

WINDING SOLUTIONS

- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Datenschutz

- (1) Wir weisen gemäß §33 BDSG darauf hin, dass wir Daten der Lieferanten auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.
- (2) Der Lieferant, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf SAHM bezogene Informationen und Daten sowie den Liefervertrag sicher verwahren.
- (3) Der Gebrauch unserer Daten aus Angeboten, Anfragen, Bestellungen oder unserer Firma zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Genehmigungen behalten wir uns für den Einzelfall vor.

Gerichtsstand

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
- (2) Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht oder vor einem sonst zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist nur ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar und unabwendbar ist wie z.B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen.
- (2) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner ausschließlich für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen an den jeweils anderen Vertragspartner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen, die durch die

höhere Gewalt verursacht wurden, nach Treu und Glauben anzupassen.

Sonstiges

- (1) Der Lieferant bestätigt und stimmt zu, dass er (einschließlich seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten) für die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhr-, Kontrollgesetze und Kontrollbestimmungen verantwortlich ist und dass er alle etwaigen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Waren erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat.
- (2) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Zollpapiere bei Auslands- oder innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Anwendbares Recht – Salvatorische Klausel

- (1) Auf diesen Vertrag, einschließlich auf die Frage seines gültigen Zustandekommens, findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (2) Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragskunden ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.